NWB Nr. 32 vom 04.08.2014 - NWB KAAAE-70376

S. 2420

Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes

Große Gruppe von Abgabepflichtigen trotz geplanter Geringfügigkeitsgrenze

Jörg Holthaus *

Obwohl die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Vielzahl von Unternehmen betrifft, die nicht unbedingt im typischen künstlerischen und publizistischen Bereich tätig sein müssen, ist sie wenig bekannt. Dies könnte sich durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSAStabG) wesentlich ändern. Hiernach wird eine enorme Ausweitung der Prüfungsdichte erfolgen, bundesweit sollen dafür ca. 233 zusätzliche Prüferstellen geschaffen werden. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die abgabepflichtigen Tatbestände und die vorgesehenen Änderungen.

infoCenter „Künstlersozialversicherung" NWB SAAAC-89667

Eine Kurzfassung dieses Beitrags finden Sie in NWB direkt 32/2014 S. 831.

I. Unternehmerbegriff

Bei dem Unternehmerbegriff (§ 24 KSVG) ist von einem sozialversicherungsrechtlichen Unternehmerbegriff auszugehen. Entscheidend ist ein nachhaltiges und regelmäßiges Tätigwerden am Markt, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zwingend erforderlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 7. 7. 2005 - B 3 KR 29/04 R NWB CAAAC-15341). Erfasst werden hiernach auch gemeinnützige Vereine, selbst wenn sie lediglich eine Provision an einen Künstler anlässlich des Verkaufs eines seiner Werke zahlen.

Sozialversicherungsrechtlicher Unternehmerbegriff

II. Typische abgabepflichtige Unternehmer

1. Einzelne Unternehmergruppen

Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte ihrer Bestimmung nach bereits im künstlerischen oder publizistischen Bereich liegen, unterliegen einer Abgabepflicht dem Grunde nach (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Anders als z. B. beim Steuerabzug nach § 50a EStG werden durch die Künstlersozialabgabe nicht reine Privatpersonen zum Abzug verpflichtet.

Künstlerische oder publizistische Tätigkeit

Nicht abgabepflichtig sind Zahlungen an Arbeitnehmer, da diese ja selbst sozialversicherungspflichtig sind. Nur Vergütungen an selbständige Gewerbetreibende oder Freiberufler unterliegen der Künstlersozialabgabe. Hierbei kommt es aber nicht darauf an, ob der Selbständige mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Einziges Abgrenzungskriterium ist, dass er nicht abhängig beschäftigt ist.

Nur Vergütungen an selbständige Gewerbetreibende oder Freiberufler abgabepflichtig

---

* Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus ist als Sachgebietsleiter im Finanzamt Soest und als Dozent für Internationales Steuerrecht und Künstlersozialabgabe tätig. Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Typische Abgabeverpflichtete

Typische Abgabeverpflichtete sind:

- Verlage (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KSVG);
- Theater, Orchester, Chöre (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG); hierzu zählen auch alle von der öffentlichen Hand (Stadt, Gemeinde, Kommune, Land) betriebenen Theater, Opern- und Balletthäuser, von diesen veranstaltete Konzert- und Schauspielvorstellungen sowie gemeinnützige Vereine, die regelmäßig Konzerte, Aufführungen oder Ausstellungen veranstalten;
- Konzert- und Gastspieldirektionen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG);
- Galerien, Kunsthändler (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KSVG);
- Museen, Zirkus- und Varietéveranstalter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KSVG);
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG).

S. 2421

2. Künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen

Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen

Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen lösen die Künstlersozialabgabe aus (§ 25 Abs. 1 KSVG). Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind in der Praxis schwer zu definieren und abzugrenzen. Der Begriff künstlerisch soll hier weit ausgelegt werden und geht damit über das hinaus, was im Steuerrecht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) als künstlerisch eingestuft wird. Auch sämtliche artistischen Leistungen sollen durch die Künstlersozialabgabe erfasst werden (vgl. BT-Drucks. 8/3172 S. 23 f. und BT-Drucks. 7/3071 S. 39).

Auch niveaulose Kunst wird erfasst

Nach der st. Rspr. des BSG wird auch niveaulose Unterhaltung erfasst. „Dies ist für den Begriff der Kunst i. S. des KSVG in einer freiheitlichen Gesellschaft bis zu den Grenzen der Sittenwidrigkeit hinzunehmen." So ist es nicht verwunderlich, dass der BSG „Damenunterwäschevorführungen in Diskotheken" und die Tätigkeit von Juroren in einer Castingshow selbst dann als abgabepflichtige künstlerische Tätigkeit im weitesten Sinne einstuft, wenn einige Statements der Jury einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen. „Hierdurch verlieren sie nicht die Qualität als künstlerische Leistung i. S. des KSVG, selbst wenn dies zu Sanktionen nach anderen Rechtsvorschriften berechtigen könnte." (vgl. BSG, Urteil vom 1. 10. 2009 - B 3 KS 4/08 R NWB RAAAD-38143).

Musikunterricht durch Künstler

Erteilt ein Künstler Musikunterricht z. B. an einer Volkshochschule oder gibt Kurse an Schulen, unterliegt die Vergütung an diesen der Künstlersozialabgabe. Unterricht stellt aber nur dann „Lehre von Kunst" dar, wenn vorrangig Fähigkeiten zur eigenständigen aktiven Ausübung künstlerischer Betätigungen vermittelt werden. Unterricht mit künstlerischen Elementen gehört nicht zu den von der Künstlersozialabgabe erfassten Lehrtätigkeiten, wenn in erster Linie pädagogische oder therapeutische Ziele verfolgt werden. Kurse im „kreativen Tanz" für Kinder von drei bis zehn Jahren, die vorrangig der Stärkung der Persönlichkeit sowie der Förderung des Sozialverhaltens der Kinder dienen, stellen keine abgabepflichtige Lehre von darstellenden Künsten dar (vgl. BSG, Urteil vom 1. 10. 2009 - B 3 KS 3/08 R NWB MAAAD-34452). Die musikalische Früherziehung (z. B. Glockenspielkurse für Kindergartenkinder) wird dagegen von der Künstlersozialversicherung als abgabepflichtig eingestuft, da künstlerische Fertigkeiten vermittelt werden (vgl. Informationsschrift 11 der KSK 5/2013).

Jede unterhaltende Darbietung

Insgesamt unterliegt jede unterhaltende Darbietung, die entfernt an eine künstlerische erinnert, der Künstlersozialabgabe, mit Ausnahme von Sportwettkämpfen. Vergütungen an Künstler für die (einmalige) Teilnahme an einer Talkshow sollen allerdings nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen (Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG-Kommentar, 2009, § 25, Rn. 13 KSVG). Ebenfalls abgabefrei wird die Durchführung einer japanischen Teezeremonie eingestuft, auch wenn dies in Japan als Kunst angesehen wird und eine langjährige Ausbildung erfordert. Der BSG sah in dieser Vorführung eher ein „exotisches Brauchtum" (BSG, Urteil vom 12. 5. 2005 - B 3 KR 13/04 R NWB AAAAC-13606).

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

S. 2422

Die Künstlersozialabgabe widerspricht nach den Feststellungen des EuGH nicht dem EU-Recht (vgl. EuGH, Urteil vom 8. 3. 2001 - Rs. C-68/99).

Künstlersozialabgabe EU-rechskonform

III. Unternehmer ohne künstlerischen Tätigkeitsschwerpunkt

Auch für solche Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte gerade nicht im künstlerischen oder publizistischen Bereich liegen, wird eine Abgabepflicht normiert, z. B. für Eigenwerber, die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Erfasst wird hierbei insbesondere die nicht nur gelegentliche Beauftragung von selbständigen Künstlern/Publizisten zur Vornahme von Presse- und Medienarbeit, zur Erstellung von Publikationen oder zur Durchführung von Veranstaltungen und (Verkaufs-)Aktionen des beauftragenden Unternehmens. Hierzu zählt auch die Erstellung und Pflege eines Webdesigns (vgl. BSG B 3 KR 29/04 R).

Abgabepflicht für Eigenwerber

IV. Weitere Unternehmer

Daneben werden alle weiteren Unternehmen erfasst, die nicht nur gelegentlich Aufträge an Selbständige entweder zur Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit oder für Zwecke ihres eigenen Unternehmens erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden (§ 24 Abs. 2 KSVG).Um den Begriff des „nicht nur gelegentlich“ näher zu erläutern, enthält § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG eine Grenze von drei Veranstaltungen jährlich.

„Nicht nur gelegentlich“ bei mehr als drei Veranstaltungen im Jahr

Beispiel 1

G betreibt ein Feinschmeckerrestaurant in Soest und lädt alle drei Monate einen Klavierspieler oder ein Streichquartett ein, die für die Gäste spielen. Die Honorare an die Musiker betragen pro Abend 200 bis 800 €. An diesen Abenden werden keine Eintrittsgelder verlangt.

Da G viermal im Jahr eine Veranstaltung mit Künstlern durchführt, ist dies als nicht nur gelegentlich einzustufen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG). Zudem erzielt er durch den Verkauf von Speisen und Getränken an den Konzertabenden Einnahmen. Es ist insoweit nicht erforderlich, dass er konkrete Eintrittsgelder verlangt. G ist daher verpflichtet, die Gesamthonorare jährlich an die Künstlersozialkasse zu melden und die entsprechende Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Fraglich ist derzeit die Einordnung von mehrtägigen Veranstaltungen in die Prüfung der Drei-Veranstaltungen-Grenze. Zu LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 19. 7. 2013 - L 9 KR 353/10) ist derzeit die Revision beim BSG (B 3 KS 6/13) anhängig. Das LSG Berlin-Brandenburg sah wie die Vorinstanz (SG Potsdam) bei einem gemeinnützigen Verein zur Pflege der Country- und Westernkultur, der neben einem dreitägigen Country-Weekend eine eintägige Country-Weihnachtsfeier mit selbständigen Künstlern veranstaltete, die Grenze von drei Veranstaltungen als nicht überschritten an. M. E. kann man der Argumentation des Landessozialgerichts nur folgen, da für die Dreitagesveranstaltung laut Sachverhaltsdarstellung regelmäßig einheitliche Wochenendkarten verkauft wurden. Warum die Künstlersozialkasse in dem Country-Weekend drei Veranstaltungen sehen will, ist m. E. nicht nachvollziehbar.

Einordnung von mehrtägigen Veranstaltungen fraglich

V. „Nicht nur gelegentliche“ Tätigkeit

Fraglich ist die Definition des Begriffs „nicht nur gelegentlich“ (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Gesetzlich wird dieser Begriff mit mehr als drei Veranstaltungen/Aufträgen im Kalenderjahr definiert (§ 24

Für wen gilt die Grenze von drei Veranstaltungen im Jahr?

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Abs. 2 Satz 2 KSVG). Diese Definition bezieht sich allerdings auf Unternehmer nach § 24 Abs. 2 KSVG, vgl. oben unter I, 1. Strittig ist, ob dies auch für Unternehmer gilt, die gem. § 24 Abs. 1 KSVG Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

S. 2423

In der Literatur (z. B. Finke/Brachmann/Nordhausen, a. a. O., § 24, Rn. 192) wird hierzu vertreten, dass bei solchen Unternehmern bereits eine Regelmäßigkeit und daher ein „nicht nur gelegentlich" anzunehmen ist, wenn Werbemaßnahmen halbjährlich oder gar nur einmal im Jahr (aber immer wieder) durchgeführt werden.

Auch halbjährliche oder jährliche Werbemaßnahmen

Die Künstlersozialkasse geht in ihrer Informationsschrift Nr. 2 (5/2013) noch einen Schritt weiter. Nach ihrer Auffassung könne die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich" auch bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr erfüllt sein, wenn Werbemaßnahmen, Ausstellungen o. Ä. z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Künstlersozialkasse: Auch größere Intervalle sind noch ausreichend

Spätestens hier wird nach meiner Auffassung der durch den Gesetzestext gedeckte Rahmen verlassen. M. E. müsste die „Drei-Veranstaltungen-Grenze" auch auf die Einordnung von Werbemaßnahmen ausstrahlen, da der Gesetzgeber in beiden Absätzen den gleichen Rechtsbegriff „nicht nur gelegentlich" verwendet. Wollte er den von der Künstlersozialkasse vertretenen Tatbestand erfasst wissen, hätte er meiner Meinung nach in Absatz 1 anstelle von „nicht nur gelegentlich" den Begriff „regelmäßig wiederkehrend", wie wir ihn z. B. aus § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG kennen, verwenden müssen. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite ein Unternehmer A, der z. B. ein Autohaus betreibt und regelmäßig in jedem Jahr drei Veranstaltungen mit Künstlern in seinem Unternehmen durchführt, nicht abgabepflichtig ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1, 2 KSVG), auf der anderen Seite der Unternehmer B, der auch ein Autohaus betreibt und nie darbietende Künstler beauftragt, aber alle drei Jahre sein Webdesign umgestalten lässt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG), abgabepflichtig sein soll.

Grenze von drei Veranstaltungen im Jahr gilt immer

VI. Geringfügigkeitsgrenze ab 2015

Mit dem KSAStabG wird in dem neu gefassten § 24 Abs. 3 KSVG für die Fälle des § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG (Unternehmern, die gelegentlich im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Vergütungen an Selbständige zahlen) und des § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG (kommerzielle Veranstalter, die mehr als drei Veranstaltungen im Jahr mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten durchführen), eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € jährlich eingeführt. Sie gilt nicht für typische Branchen, die unter § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG fallen.

Grenze: 450 € jährlich

Beispiel 2

Der Laienchor Cecilia e. V. plant für das Jahr 2015 vier öffentliche Konzerte, zu dem jeweils ein Solist mit einer Gage von 100 € je Konzert eingeladen werden soll. Da die Vergütungen insgesamt im Jahr 2015 unter 450 € liegen werden, wird nach der Neufassung des KSVG keine Künstlersozialabgabe mehr fällig.

Bei einem aktuellen Prozentsatz von 5,2 % erscheint die Geringfügigkeitsgrenze zunächst einmal zu gering. Der gesamte Verwaltungsaufwand wird dann nämlich fällig, wenn ein Jahresbetrag von mehr als 23,40 € Künstlersozialabgabe zu zahlen ist. Würde man eine kleine Entlastung für Unternehmen mit selteneren Abgabevorgängen erreichen wollen, müsste die Geringfügigkeitsgrenze mindestens 2.000 € jährlich bei der Bemessungsrundlage der Künstlersozialabgabe betragen. Dies entspräche dann einem jährlichen Ausfallbetrag von 104 €.

Entlastung für Unternehmer durch Geringfügigkeitsgrenze eher fraglich

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

VII. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

1. Höhe der Künstlersozialabgabe

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung (Künstlersozialabgabeverordnung) pro Jahr festgelegt (§ 26 Abs. 5 KSVG). Er beträgt: 5,2 % in 2014

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
4,9 %	4,4 %	3,9 %	3,9 %	3,9 %	4,1 %	5,2 %

S. 2424

2. Entgelt

Die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe ist das gesamte Entgelt für die künstlerische oder publizistische Leistung bzw. das jeweilige Werk, das an nicht abhängig Beschäftigte gezahlt wird (§ 25 Abs. 1 KSVG). Die Umsatzsteuer gehört nicht in die Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Bemessungsgrundlage: Gesamtes Entgelt

a) Vergütungen an Verwertungsgesellschaften

Die Vergütungen an Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Bild-Kunst oder VG-Wort unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KSVG). Schließlich ist auch ein Ausgrenzen der sog. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) bis 2.400 € für nebenberufliche künstlerische, erzieherische, unterrichtende Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wie Stadt, Kommune, Land oder eines gemeinnützigen Vereins aus der Bemessung der Künstlersozialabgabe möglich (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KSVG). Ausnahmen: Vergütungen an Verwertungsgesellschaften und Übungsleiterpauschale

b) Reisekosten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ab dem Jahr 1991 die KSVEntgV in Kraft gesetzt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 KSVG). Hiernach dürfen nachgewiesene Reisekosten im lohnsteuerrechtlichen Sinne (§ 3 Nr. 16 EStG), also Fahrtkosten (Flugzeug, Bahn, Taxi, Bus oder 0,30 € pro gefahrenen km bei Benutzung eines Pkw), Übernachtungskosten und Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (für 2014: mehr als 24 Stunden Abwesenheit: 24 €, mehr als 8 Stunden: 12 €) aus der Bemessung der Künstlersozialabgabe herausgerechnet werden. Aufzeichnungen und Belege hierzu sind vorzuhalten. Reisekosten werden herausgerechnet

c) Bewirtungskosten

Zusätzlich darf bei der Künstlersozialabgabe auch der übliche Aufwand für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten abgabefrei erfolgen (§ 1 Nr. 2 KSVEntgV). Sämtliche Aufwendungen für Speisen, Getränke und Genussmittel (z. B. Tabakwaren) sowie Nebenkosten wie Garderobengebühren und Trinkgelder gehören hiernach nicht in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Als Nachweis für die Bewirtungskosten werden neben der Rechnung Name/Anschrift der Gaststätte, Tag der Bewirtung, Name der bewirteten Personen und der teilnehmen- Bewirtungskosten abgabefrei

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

den Künstler und der genaue Anlass der Bewirtung verlangt. Die Belege müssen maschinell erstellt und registriert sein.

d) Sachbezüge

Sachbezüge gehören in die Bemessungsgrundlage

Sachbezüge, die über die reine Bewirtung des Künstlers hinausgehen, gehören mit ihrem tatsächlichen Wert in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Werden Preise oder Preisgelder ausgelobt, sind sie regelmäßig als Gegenleistung einzustufen und unterliegen der Künstlersozialabgabe. Lediglich Preise für das „Lebenswerk“ oder die besondere Bedeutung eines Künstlers für eine Region gehören nicht in die Bemessung.

e) Öffentliche Zuschüsse und Stipendien

Öffentliche Zuschüsse und Stipendien sind nicht abgabepflichtig, wenn sie keine Gegenleistung darstellen

Öffentliche Zuschüsse und Stipendien an Künstler sind ebenfalls nicht abgabepflichtig, wenn sie keine konkrete Gegenleistung für eine künstlerische Leistung darstellen. Schadensersatz und Vertragsstrafen an einen Künstler, die z. B. gezahlt werden, da ein zuvor geschlossener Vertrag nicht durchgeführt wurde, unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe. Entscheidend ist hier, dass tatsächlich keine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wurde. Anders einzustufen ist insoweit ein Ausfallhonorar an einen Publizisten für das „Nichtabdrucken“ eines seiner Werke, soweit es tatsächlich geschrieben wurde. In diesem Bereich dürfte die Tatsachenfeststellung allerdings durchaus schwierig sein, da dem Vertragspartner vielleicht gar nicht bekannt ist, ob eine publizistische Leistung ausgeführt wurde oder nicht.

S. 2425

f) Durch den Künstler selbst erhobenes Honorar

Veranstalter auch meldepflichtig für selbst erhobenes Honorar durch den Künstler

Wenn ein Künstler oder Publizist das Honorar beim Publikum selbst erhebt, z. B. in Gastronomiebetrieben durch eigene Eintrittsgelder oder Herumreichen eines Huts, gilt nach den Vorstellungen der Künstlersozialkasse Folgendes: Bei dem Publikum handelt es sich um einen Dritten, von dem keine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. In diesen Fällen wird derjenige als Veranstalter abgabepflichtig, dem die Leistung erbracht wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG), der also einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil aus der Darbietung des Künstlers oder Publizisten hat. Der wirtschaftliche Nutzen bzw. Vorteil kann darin bestehen, dass die Attraktivität des Gastronomieangebots erhöht wird und somit ein höherer Umsatz bei Speisen oder Getränken erzielt werden kann. Der Veranstalter (z. B. Gastronom) hat in diesen Fällen Sorge dafür zu tragen, dass er das vom Künstler/Publizisten eingesammelte Honorar korrekt ermittelt und an die Künstlersozialkasse meldet (vgl. Informationsschrift Nr. 4 der KSK 11/2013).

VIII. Verfahren der Abgabeerhebung und geplante Ausweitung der Prüfungsdichte ab 2015

1. Meldepflicht

Meldepflicht bis spätestens 31.3. des Folgejahres

Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. 3. des Folgejahres die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte der Künstlersozialkasse auf einem vorgeschriebenem Vordruck zu melden (§ 27 Abs. 1 KSVG). Auf dem Vordruck ist lediglich die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (Gesamtentgelte des betroffenen Jahres) anzugeben.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

2. Abgabebescheid und Vorauszahlungen

Zahlungspflicht einen Monat nach Bekanntgabe

Die Künstlersozialkasse erteilt daraufhin einen Abgabebescheid. Die Zahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Aufgrund der Festsetzung für das Vorjahr werden für das laufende Jahr monatliche Vorauszahlungen (fällig jeweils am 10. eines Monats) festgesetzt (je $^1/_{12}$ des Vorjahresbetrags). Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn der jeweilige Betrag mindestens 40 € beträgt.

Herabsetzung der Vorauszahlungen

Auf Antrag können die Vorauszahlungen herabgesetzt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe deutlich niedriger als im Vorjahr sein wird (§ 27 Abs. 5 KSVG).

3. Überwachung durch Rentenversicherungsträger

Überwachung im Rahmen der Betriebsprüfung

Seit dem Dritten Änderungsgesetz des KSVG (3. KSVGÄndG) vom 12. 6. 2007 wird die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe der Unternehmen durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen überwacht (§ 28p Abs. 1a SGB IV).

4. Erweiterung der Prüfungen

Neu: regelmäßige Überprüfung von Arbeitgebern aus dem Verwerterbestand und mit mindestens 20 Beschäftigten

Durch die Neufassung des § 28q SGB IV durch das KSAStabG werden ab 2015 alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG geprüft. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Kontingent gebildet, nach dem der durchschnittliche Prüfungsturnus für diese Gruppe zehn Jahre beträgt (im Ergebnis mindestens 40 % aller Prüfungen in dieser Gruppe).

S. 2426

Unternehmen, die keine Beschäftigten haben, sollen nach wie vor von der Künstlersozialkasse selbst geprüft werden (§ 35 Abs. 1 KSVG).

5. Prüfungsdurchführung

Durchführung richtet sich nach KSVG-BÜVO

Die Durchführung der Prüfungen bei den Unternehmen richtet sich insbesondere nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO). Die Außenprüfung erfolgt während der üblichen Betriebszeit in den Geschäftsräumen der zu prüfenden Unternehmen (§ 29 KSVG i. V. mit § 11 KSVG-BÜVO). Sie ist möglichst einen Monat, mindestens jedoch 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin den betroffenen Unternehmen gegenüber anzukündigen. Im Rahmen der Prüfung können – soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe erforderlich ist – folgende Unterlagen verlangt werden (§ 29 KSVG i. V. mit § 7 KSVG-BÜVO):

- sämtliche Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte (§ 25 KSVG) wie z. B. Rechnungen, Quittungen, Gutschriften (§ 28 KSVG),
- sämtliche Verträge über die beauftragten künstlerischen/publizistischen Leistungen/Werke,
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschussrechnungen, Prüfberichte der Finanzbehörden über Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfungen, Berichte der Steuerfahndung, DEÜV-Meldungen etc.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Hinweis

Im Downloadbereich für Unternehmer und Verwerter stellt die Künstlersozialkasse auf ihrer Internetseite u. a. folgende Informationsschriften zur Verfügung: www.kuenstlersozialkasse.de

- Info 02 „Verwertung von Design-Leistungen“,
- Info 03 „Abgabepflicht von Werbeunternehmen“,
- Info 04 „Abgabepflicht von Veranstaltern“,
- Info 05 „Abgabepflicht der Werbung für das eigene Unternehmen“,
- Info 11 „Abgabepflicht der Städte, Landkreise, Gemeinden und anderer Träger von Ausbildungseinrichtungen“,
- Info 14 „Abgabepflicht von Banken, Sparkassen und Bausparkassen“.

Fazit

Aufgrund der Ausweitung der Prüfungsdichte der Künstlersozialabgabe werden unzählige Arbeitgeber teilweise erstmalig mit der Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse konfrontiert werden. Die Geringfügigkeitsgrenze wird sich wegen des kleinlichen Grenzbetrags von derzeit 23,40 € Künstlersozialabgabe jährlich wenig entlastend auswirken. Da die Künstlersozialkasse in ihren Informationsblättern den Anwendungsbereich der Künstlersozialabgabe m. E. teilweise weit über die gesetzlichen Grundlagen hinaus ausgedehnt haben möchte, werden sich auch zukünftig die Sozialgerichte wohl häufig mit diesem Thema beschäftigen dürfen. Zumindest für die Behandlung der Grenze von drei Veranstaltungen müsste das anhängige Verfahren beim BSG bald Klarheit bringen. Weiterhin im Nebel steckt die Frage, wann Honorare für Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit „nicht nur gelegentlich“ gezahlt werden.

AUTOR

Jörg Holthaus,
Diplom-Finanzwirt, ist als Sachgebietsleiter im Finanzamt Soest (Nordrhein-Westfalen) und als Gastdozent für Internationales Steuerrecht der Bundesfinanzakademie in Berlin tätig. Er hält regelmäßig Seminare zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern und Sportlern mit dem Schwerpunkt der Steuerreduzierung im öffentlich geförderten Bereich und zur Künstlersozialabgabe. Er kommentiert u. a. die beschränkte Einkommensteuerpflicht im Basiskommentar „Lippross“ und ist Verfasser zahlreicher Aufsätze zum Internationalen Steuerrecht und zur Künstlersozialabgabe. In 2011 ist sein Praxisratgeber „Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht“ im NWB Verlag erschienen.

Fundstelle(n):
NWB 2014 Seite 2420 - 2426
NWB KAAAE-70376

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.